

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus
Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen nach SGB II
- Beihilferichtlinie -

1 Allgemeines

In kommunaler Zuständigkeit sind auf Antrag Bedarfe zur

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und Erstlingsausrüstung

als einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzuerkennen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

2 Rechtsgrundlage

§ 24 Absatz 3 Nummer 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 SGB II – „Abweichende Erbringung von Leistungen“ bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

3 Umfang der einmaligen Bedarfe

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form des Regelbedarfes berücksichtigt. Der Regelbedarf umfasst neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben und auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z. B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z. B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe).

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen. Abweichend davon werden in kommunaler Zuständigkeit einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 – 2 SGB II festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen erfasst sind und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und Erstlingsausrüstung.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und werden zum Teil pauschaliert.

3.1 Darlehensweise Gewährung

Mit der Formulierung „Erstausstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen in Frage kommen und zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung lediglich nach § 24 Absatz 1 und 5 SGB II im Wege eines Darlehens übernommen werden können, wenn ein „Ansparen“ aus dem berücksichtigten Regelbedarf nicht möglich war, der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeutet. Für die dingliche oder anderweitige Sicherstellung der Rückzahlung ist zu gewährleisten, dass die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus Rückzahlung des Darlehens an die Stadt Cottbus weitergeleitet werden.

3.2 Gewährung von Ansprüchen ohne laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 bis 2 SGB II, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Leistungen nach § 22 SGB II erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung des abweichenden Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung das Einkommen berücksichtigt werden, das der bzw. die Leistungsberechtigten innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt. Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z. B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat.

Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

4 Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer stationären Einrichtung,
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) nach einer Wohnungshavarie oder –brand (vorausgesetzt es steht für den entstandenen Schaden keine Versicherung ein) oder
- f) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Leistungen für diesen Bedarf können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. In Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, soll die Hilfe durch Kostenübernahmeerklärung sichergestellt werden.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn der Leistungsträger vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung die Zusicherung zur Übernahme der Mietkosten erteilt hat oder eine Zusicherung nicht erforderlich war.

Leistungen nach anderen Vorschriften (z. B.: SGB VIII, nach Entlassung aus einer stationären Einrichtungen der Jugendhilfe) gehen den Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. In der Regel enthalten die genannten Beträge auch die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen. Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgruppen angegebenen Höhe zu gewähren.

Es sind in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft folgende Maximalbeträge zu gewähren:

Personenzahl bis zu und 200,00 € je weitere Person.	1 700,00 €	2 1.000,00 €	3 1.200,00 €
--	-----------------------	-------------------------	-------------------------

Im Einzelnen ist dabei von folgenden Richtwerten in € auszugehen.

	1 Person	2 Personen	3 Personen
Küche			
Spüle	59,00	59,00	59,00
Unterteil	48,00	48,00	48,00
Oberteil	33,00	33,00	33,00
Tisch	38,00	38,00	38,00
Stuhl je Person	10,00		
Lampe	8,00	8,00	8,00
Flur			
Garderobe	50,00	50,00	50,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Bad			
Spiegel/Spiegelschrank	15,00	15,00	15,00
Lampe	10,00	10,00	10,00
Wohnraum/Räume			
Couch und / oder Sessel	65,00	150,00	190,00
Tisch	35,00	35,00	35,00
Schrankwand	75,00	110,00	150,00
Bett / Liege je Person	60,00		
Lattenrost je Person	38,00		
Matratze je Person	38,00		
Kleiderschrank	75,00	80,00	90,00
Lampe je Zimmer	10,00		
Bettenset je Person	17,00		
Bettwäsche / Handtücher je Person	25,00		

Hausrat

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Besteck, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1-Personenhaushalt insgesamt **70,00 €**
für jede weitere Person zusätzlich **15,00 €**

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind aus den Regelleistungen zu beschaffen.

Haushaltsgeräte

Bei der Bewilligung von Haushaltsgeräten (Kühlschrank, Waschmaschine, Staubsauger, Herd) sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät bietet das Neugerät die Vorteile einer geringeren Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie eines sparsameren Verbrauches.

Kühlschrank: bis zu **150,00 €** Neupreis (bei Haushalten bis zu 4 Personen)
200,00 € Neupreis (bei Haushalten ab 5 Personen)

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Elektroherd incl. Montage: bis zu 300,00 €
Gasherd incl. Montage: bis zu 350,00 €
Waschmaschine: bis zu 250,00 € Neupreis

Mit dem Preis sind regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

Staubsauger: bis zu 40,00 € Neupreis (nur bei textilem Bodenbelag)

Gardinen

Dekostoffe, Stores, Gardinenschienensysteme, Scheibengardinen, Rollos etc.

bis zu 20,00 € je vorhandenem Fenster

Fußbodenbeläge, Teppichboden

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen.

Ausnahmen sind möglich bei behinderten Menschen und aus krankheitsbedingten Gründen (z. B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens ein Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (je qm 4,00 €).

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (je qm 7,00 € Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten).

Für ein **Fernsehgerät** kommt nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 75/10 R) die Anerkennung eines weiteren Bedarfes nicht in Betracht. Zur Erstausrüstung gehören lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen werden ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssten aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Für die Anschaffung eines Fernsehgerätes kommt daher allenfalls die Gewährung eines Darlehens in Betracht.

5 Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) nach einer Wohnungshavarie oder –brand,
- b) aus sonstigen Gründen (z.B. krankheitsbedingte Gewichtsveränderung), welche die Gewährung einer Erstausstattung erforderlich machen.

Für die Erstausstattung für Bekleidung kann pro Person gewährt werden:

Bekleidung: bis zu 550,00 €

Die Entlassung von Inhaftierten löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausstattung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Wird der Nachweis erbracht, dass die somit vorhandene Kleidung nicht ausreicht, ist im Einzelfall über den Bedarf zu entscheiden. Dabei darf die Zahlung den o. g. Maximalbetrag nicht überschreiten.

Für die Erstlingsausstattung sowie Schwangerschaftsbekleidung können folgende Beträge gewährt werden:

Schwangerschaftsbekleidung:	bis zu 250,00 €
Erstlingsausstattung an Bekleidung:	bis zu 130,00 €
Kinderbett incl. Bettzeug:	bis zu 125,00 €
Matratze fürs Kinderbett:	bis zu 38,00 €
Kombikinderwagen	bis zu 150,00 €
Kleiderschrank/Wickeltisch u. ä:	bis zu 70,00 €

Die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag sicherzustellen.

Die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, zu gewähren.

Der Hilfesuchende ist generell für alle nicht pauschalierten Hilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Nachweisführung verpflichtet. Er hat darüber hinaus in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe in geeigneter Form nachzuweisen.

6 Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu erbringenden Leistungen und tritt **zum 01.04.2011** in Kraft.

Die bisher geltende Verwaltungsvorschrift (Beihilferichtlinie – gültig seit dem 01.07.2007) und die Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 04.02.2009 treten mit dem 01.04.2011 außer Kraft.

Im Original gezeichnet
Weiße
Dezernent für Jugend Kultur und Soziales
Vorsitzender der Trägerversammlung

Mit dem Geschäftsführer der gE
abgestimmt:

im Original gezeichnet
Napp
Geschäftsführer der gE